

(4) Fahrerlaubnisschein und Berechtigungsschein sind beim Führen eines Kraftfahrzeuges mitzuführen und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

#### § 6

##### Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(1) Ausgenommen von den Bestimmungen über die Fahrerlaubnispflicht ist das Führen folgender Fahrzeugarten:

- a) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt;
- b) Arbeitskraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt. Arbeitskraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die mit dem Fahrzeug fest verbundene Maschinen oder Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen;
- c) maschinell angetriebene Krankenfahrstühle, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

Bei Zweifeln über die Erlaubnispflicht für diese Kraftfahrzeuge entscheidet das Ministerium des Innern.

(2) Zum Führen vorstehender Fahrzeuge ist lediglich die erfolgreiche Teilnahme an einem Prüfungsunterricht durch einen Berechtigungsschein nachzuweisen. Er ist beim Führen eines Fahrzeuges mitzuführen und den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Berechtigung kann auf einzelne Fahrzeugarten beschränkt werden.

#### § 7

##### Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

(1) Die Fahrerlaubnis wird für jede Antriebsart (Elektromotor, Verbrennungsmaschine, Dampf u. a. m.) in folgenden Klassen erteilt:

- Klasse 1: Alle Krafträder mit und ohne Seitenwagen;
- Klasse 2: Kraftwagen bis 250 cm<sup>3</sup> Hubraum, Elektrokarren, auch mit einem Anhängfahrzeug sowie Krankenfahrstühle mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Klasse 3: Zugmaschinen (auch mit Anhängfahrzeugen) bis 30 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie Arbeitskraftfahrzeuge mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Klasse 4: Kraftwagen bis 2,5 t zu versteuernde Masse (auch mit einachsigen Anhängfahrzeugen);
- Klasse 5: Kraftwagen über 2,5 t zu versteuernde Masse, alle Kraftwagen mit mehrachsigen Anhängfahrzeugen sowie Zugmaschinen mit mehr als 30 km/h Höchstgeschwindigkeit (auch mit Anhängfahrzeugen).

(2) Die Fahrerlaubnisklasse 4 schließt die Klasse 2 und die Fahrerlaubnisklasse 5 die Klassen 4, 3 und 2 derselben Antriebsart ein. Außerdem berechtigt jede Klasse zur Führung der in den §§ 6 und 84 genannten Fahrzeuge.

(3) Die Fahrerlaubnis kann innerhalb der gegebenen Klasseneinteilung auf Fahrzeuge mit bestimmten Höchstwerten an Hubraum, zu versteuernder Masse oder Geschwindigkeit sowie auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkt werden.

(4) Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeuges genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeuges. Zur Führung des geschleppten Fahrzeuges ist die Fahrerlaubnis für die Klasse dieses Fahrzeuges erforderlich.

(5) Fahrerlaubnisscheine, die vor dem 1. April 1954 erteilt wurden, besitzen folgende Gültigkeit:

Klasse Kalt) gültig für die Klasse 1 (neu) und Klasse 2 (neu);

Klasse 2 (alt) gültig für die Klasse 5 (neu) und für 1 Krafträder mit einem Hubraum bis 150 cm<sup>3</sup>;

Klasse 3 (alt) gültig für die Klasse 4 (neu) und Klasse 5 (neu) beschränkt auf Lastkraftwagen bis 3,5 t zu versteuernde Masse und für Krafträder mit einem Hubraum bis 150 cm<sup>3</sup>;

Klasse 4 (alt) gültig für Krafträder mit einem Hubraum bis 150 cm<sup>3</sup>, für Kraftwagen mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> und für Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

»  
Ausgesprochene Beschränkungen in der Fahrerlaubnis (alt) bleiben bestehen.

#### § 8

##### Mindestalter für Kraftfahrzeugführer

(1) Das Mindestalter für Kraftfahrzeugführer beträgt für Fahrzeuge der Klassen 2 und 3 sowie für Krafträder bis 150 cm<sup>3</sup> Hubraum 16 Jahre; für Fahrzeuge der Klassen 4 und 5 sowie für Krafträder über 150 cm Hubraum 18 Jahre. Ausnahmen können die zuständigen Organe der Deutschen Volkspolizei zulassen. Jede Erteilung einer Fahrerlaubnis an einen Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Das Mindestalter zum Führen der in den §§ 7 und 84 genannten Fahrzeuge ist das vollendete 15. Lebensjahr.

#### § 9

##### Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

Die Erteilung der Fahrerlaubnis ist bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Der Antragsteller muß sich durch den „Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ oder durch einen diesem gleich gestellten Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen.

#### § 10

##### Ärztliche Untersuchung

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Zulassungsstelle ein ärztliches Zeugnis über seine körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorzulegen. Der Nachweis der Eignung kann in bestimmten Zeitabständen erneut gefordert werden.